

# Solardarlehensvereinbarung

## 1 Vertragsparteien

Name/n, Vorname/n\* \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/daten\* \_\_\_\_\_

Adresse/n\* \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort\* \_\_\_\_\_

Telefonnummer/n\* \_\_\_\_\_

E-Mail/s\* \_\_\_\_\_

(nachstehend «**Darlehensnehmer**» genannt)

beantragt bei der **Bank EKI Genossenschaft** (nachstehend "**Bank EKI**") folgenden Darlehensbetrag für die Finanzierung einer Photovoltaik- und/oder thermischen Solaranlage:

## 2 Darlehensbetrag

Die Bank EKI gewährt dem Darlehensnehmer einen Darlehensbetrag von **CHF** \_\_\_\_\_\*  
(Maximalbetrag CHF 50'000.00)

Der Darlehensnehmer anerkennt, der Bank EKI den vorerwähnten Betrag zu den nachstehenden Bedingungen schuldig zu sein.

Das Darlehen wird für die Dauer von \_\_\_\_\_\* **Monaten** gewährt.  
(Laufzeit maximal 96 Monate).

## 3 Voraussetzung für den Vertragsabschluss

Der Darlehensnehmer schliesst bei der Bank EKI eine Hypothekarfinanzierung ab oder ist bereits Kreditnehmer eines Hypothekendarlehens bei der Bank EKI und hat dafür einen Grundvertrag Kredite sowie eine Sicherungsvereinbarung unterzeichnet.

## 4 Verwendungszweck

Das Darlehen darf ausschliesslich für die Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaik- und/oder thermischen Solaranlagen des Darlehensnehmers verwendet werden und steht im direkten Bezug zur Hypothekarfinanzierung gem. Ziffer 3. Der Darlehensnehmer reicht zur Prüfung des Verwendungszwecks alle Rechnungen im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage bei der Bank EKI ein.

## 5 Konditionen und Zinsen

Das Darlehen wird zu einem Förderzinssatz zur Verfügung gestellt. Der bezogene Betrag, die Laufzeit sowie der Zinssatz werden gemeinsam vereinbart und von der Bank EKI schriftlich bestätigt. **Ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Darlehensnehmers, innert 15 Tagen nach Erhalt des Bewilligungsschreiben, gelten diese Konditionen durch den Kreditnehmer als genehmigt.**

**Wird das Darlehen nicht innert 12 Monaten nach Unterzeichnung der vorliegenden Solardarlehensvereinbarung bezogen, verfallen die Konditionen und es gelten die dazumaligen Konditionen für EKI Solardarlehen.**

## 6 Amortisation

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt linear, in Abhängigkeit der gewünschten Laufzeit. Die Amortisationen werden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember einem Konto bei der Bank EKI, lautend auf den Darlehensnehmer, belastet. Das Darlehen kann jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist vollständig amortisiert werden.

## 7 Inkrafttreten des Vertrages, Kündbarkeit

Vorliegender Darlehensvertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Der Darlehensnehmer hat das Recht, diese Solardarlehensvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Bank EKI hat das Recht, diese Solardarlehensvereinbarung aus wichtigen Gründen jederzeit ausserordentlich zu kündigen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn der Darlehensnehmer gegen Geldwäschereibestimmungen oder andere regulatorische Bestimmungen verstossen hat oder wenn er wesentliche Pflichten aus dieser Solardarlehensvereinbarung verletzt hat. Dies gilt ebenfalls, wenn die Hypothek, gem. Ziffer 3, seitens des Darlehensnehmers oder der Bank EKI gekündigt wird.

Sämtliche zum Zeitpunkt der ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung unter dieser Solardarlehensvereinbarung ausstehenden Beträge werden unmittelbar fällig und zahlbar.

# Solardarlelehensvereinbarung

## 8 Sicherheiten

Vollumfängliche Deckung durch Schuldbriefe oder andere bankübliche Sicherheiten (Vermögenswerte, Rückkaufsfähige 3b-Policen, etc.). Als rechtliche Grundlage stützt sich die Bank EKI auf separate Sicherungsverträge (Sicherungsvereinbarung, Pfandvertrag, etc.) zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank EKI.

## 9 Versicherungspflicht

Im Kanton Bern sind Photovoltaik und thermische Solaranlagen im Rahmen der obligatorischen Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden mitversichert. Der Darlehensnehmer bestätigt, die kantonale Gebäudeversicherung über den Aufbau der Solaranlage informiert zu haben. Wird die Solaranlage auf einer Liegenschaft in einem Kanton installiert, in welchem keine obligatorische Gebäudeversicherungspflicht besteht, muss eine ausreichende Versicherung, gegen Feuer- und Elementarschäden, durch den Darlehensnehmer abgeschlossen werden. Auf Verlangen der Bank EKI hat der Darlehensnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

## 10 Mehrere Darlehensnehmer

Mehrere Darlehensnehmer sind gegenüber der Bank EKI solidarisch berechtigt und verpflichtet.

## 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für alle Rechte und Pflichten des Darlehensnehmers und der Bank EKI aus dieser Vereinbarung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank EKI, welche Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Der Darlehensnehmer bestätigt, dass er diese erhalten hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.

## 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank EKI unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. **Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Domizil im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das schweizerische Bundesgericht, ist der Sitz der Bank EKI Genossenschaft.** Die Bank EKI ist jedoch befugt, ihre Rechte am Domizil des Kunden oder bei jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.

Je ein im Original unterzeichnetes Exemplar dieser Darlehensvereinbarung geht an den Darlehensnehmer und an die Bank EKI.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

┌ \_\_\_\_\_ ───┐  
└ \_\_\_\_\_ ───┘  
**Unterschrift Darlehensnehmer**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

┌ \_\_\_\_\_ ───┐  
└ \_\_\_\_\_ ───┘  
**Unterschrift Darlehensnehmer**

Interlaken,

**BANK EKI Genossenschaft**

\*Pflichtfelder zum Ausfüllen durch den Darlehensnehmer